

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 38.406/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 10. Mai 2005 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Förderung der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung" abzugeben, hat am 24. Mai 2005 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränkt, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Wie aus seinem Titel hervorgeht, sieht das Dekret vom 19. Juni 1990 die Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung vor.

Artikel 4, § 1, des Dekrets bestimmt die Aufgaben dieser Dienststelle. Laut Artikel 4, § 1, Nr. 4bis, des Dekrets hat die Dienststelle die Kosten zu übernehmen, die den Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten nachweislich entstehen für therapeutische Behandlungen, für therapeutisch-technische Hilfen, für besondere pädagogische Hilfsmittel und für operative Eingriffe, die der sozialen Integration dienen. Diese Kosten werden von der Dienststelle übernommen, insofern sie nachweislich nicht vom Landesinstitut für Invaliden- und Krankenversicherung, einer Krankenkasse oder einer Versicherung rückerstattet werden und nachweislich die innerhalb von zwölf Monaten vor Einreichen des Antrags ausgezahlte Summe der erhöhten Kinderzulagen übersteigen.

Artikel 20, § 1, des Dekrets beauftragt die Regierung mit der Errichtung eines Prüfungsausschusses. Die Aufgaben dieses Ausschusses bestehen unter anderem darin, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die therapeutischen Behandlungen, die therapeutisch-technischen Hilfen, die besonderen pädagogischen Hilfsmittel und die operativen Eingriffe, die ein Kind/ein Jugendlicher mit einer Behinderung erhält beziehungsweise denen es/er sich unterwirft, als notwendige Voraussetzung für die soziale Integration zu betrachten sind.

.../...

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt zuerst die Bedingungen fest, unter denen die Dienststelle die in dem Dekret erwähnten Kosten übernimmt (Artikel 3 bis 5). Der Entwurf bestimmt anschließend das Verfahren für die Einreichung eines Übernahmeantrags (Artikel 6). Schließlich werden den zuständigen Ministern Ermächtigungen erteilt, Höchstbeträge für die verschiedenen Maßnahmen festzulegen und einen Katalog der pädagogischen Hilfsmittel zu erstellen (Artikel 7).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Präambel des entworfenen Erlasses zufolge wird die Rechtsgrundlage des vorliegenden Erlaßentwurfs in den Artikeln 4*bis* (lies : Artikel 4, § 1, Nr. 4*bis*) und 20 des Dekrets gesucht.

3.1. Für die Festlegung des Antragsverfahrens (Artikel 6 des Entwurfs) kann eine Rechtsgrundlage in den erwähnten Artikeln 4, § 1, Nr. 4*bis*, und 20, des Dekrets in Verbindung mit der allgemeinen Durchführungsbefugnis gefunden werden, die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ableitet.

3.2. Für die anderen Bestimmungen des Entwurfs ist die erforderliche Rechtsgrundlage dagegen nicht hinreichend gegeben.

Die Artikel 3 und 4 legen die Bedingungen für die Übernahme der Kosten für therapeutische Behandlungen und operative Eingriffe, therapeutisch-technische Hilfen und besondere pädagogische Hilfsmittel fest ⁽¹⁾. Darüber hinaus fügen sie den Dekretsbedingungen u.a. neue Bedingungen hinzu ⁽²⁾. Das Dekret enthält keine diesbezügliche Ermächtigung an die Regierung.

⁽¹⁾ Artikel 7, § 2, enthält Bestimmungen zur Ergänzung von Artikel 4, § 1, Absatz 2.

⁽²⁾ Siehe z.B. die in Artikel 3, Nr. 2, a) bis e), und in Artikel 4, § 1, Absatz 2, des Entwurfs erwähnten Bedingungen.

Gewisse Kosten, die durch Artikel 5 des Entwurfs aus der Übernahme ausgeschlossen werden, können im Prinzip wohl zu den Kosten zählen, für die aufgrund des Dekrets eine Übernahme möglich wäre. Es steht der Regierung nicht zu, diese Kosten aus der Regelung auszuschließen.

Für die Festlegung allgemeiner Höchstbeträge für die Interventionen (Artikel 7, § 1) gibt es überhaupt keine Rechtsgrundlage. Insofern die Kosten den Dekretsbedingungen entsprechen und für die soziale Integration notwendig sind, sieht das Dekret keine Höchstinterventionen vor. Artikel 20, § 3*bis*, Absatz 3, des Dekrets bestimmt wohl, daß der Prüfungsausschuß einen Höchstbetrag pro Antrag vorschlagen kann, aber der Regierung wird die Zuständigkeit nicht erteilt, diesbezüglich eine allgemeine Regelung auszuarbeiten.

Für die Artikel 3, 4, 5 und 7, § 1, kann sich die Regierung ebenso wenig auf ihre allgemeine Durchführungsbefugnis berufen.

3.3. Deshalb ist daraus zu schließen, daß die Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung nicht ausreichend ist.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Bestimmungen ist es somit unnötig, den Entwurf, oder zumindest die Bestimmungen, für die es eine Rechtsgrundlage gibt, noch weiter zu untersuchen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	D. ALBRECHT,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LEMMENS, B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

D. ALBRECHT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN